

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

20. Dezember 2023

Nummer 62

Inhalt	Seite
Benennung einer Platzfläche	1668
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte	
Benennung einer Wegefläche	1668
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Schwarzdorf/Vilich-Rheindorf und Beuel-Mitte	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1668
- Zustellung eines Bescheides (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1669
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1669
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1669
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1670
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	1671
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn	1681
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1683
10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn	1685
42. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1687

46. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	1689
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	1693
45. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1697
Privatrechtliche Entgelte der Bonn-Information 2024	1699
1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1706
Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 14.12.2023	1710
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1714
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Benennung einer Platzfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf Anlage 1 mit 

gekennzeichnete Platz vor dem Beueler Rathaus im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte erhält den folgenden Straßennamen:

Möhneplatz

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 12. Dezember 2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda
Sachgebietsleiter

Benennung einer Wegefläche

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf Anlage 2 mit 

gekennzeichnete südliche Teilbereich des Rheindammes von Arnoldstraße bis Kaiser-Konrad-Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf und Beuel-Mitte erhält den folgenden Straßennamen:

Erna-Neubauer-Damm

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 12. Dezember 2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.4310c-5) der Bundesstadt Bonn – Amt 63-11 – vom 26.11.2021 für Herrn Dr. Tobias Pinsdorf, wohnhaft Bahnhofstraße 5, in 53123 Bonn, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Sigrun Scharf
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3607.6929, GewStB/ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 14.12.2023 für Wolff Bau GmbH i. L., vertreten durch Herrn Samedin Nasufoski als Liquidator, früher wohnhaft Bernardstraße 63, 63067 Offenbach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung zur Versagung der Fahrerlaubnis durch die Bundesstadt Bonn -Amt 33-42-

Datum der Verfügung 11.12.2023	Az.: 33-421-20/23
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Krisfalusi, Tibor, geb. 16.06.1972; Rolandswerther Str. 44, 53179 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Küpper

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 13.12.2023	Az.: 50-223/sc/884139
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Reipen, Hans	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2023	Az.: 50-223/ko/888536
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Nikolova-Schmidt, Iliyana	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2023	Az.: 50-223/ko/905270
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herr: Mohyadeen, Muhammed	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2023	Az.: 50-223/ko/909952
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herr: Zlatopolskyy, Volodymyr	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2023	Az.: 50-223/ko/900319
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herr: Berrahma Benali, Miloud	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 12.12.2023	Az.: 50-223/ko/894475+894477
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herr: Khatri Chhetri, Deependra	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn			
1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)			
Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage			
1.1.	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts:		
1.1.1.	Neuvergabe		108,29 €
1.1.1.1	Neuvergabe anonyme UGA u. Friedhain FH Heiderhof		108,29 €
1.1.2.	Verlängerung		45,12 €
1.2.	Reihengrab gem. § 18 FS*:		jährlich
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		96,63 €
1.3.1.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		96,63 €
1.4.	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		80,21 €
1.5.	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.		
	Zur Zeit: 15 Jahre	1.769,40 €	117,96 €
1.6.	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	Zur Zeit: 15 Jahre	2.899,02 €	193,27 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	Zur Zeit: 15 Jahre	2.899,02 €	193,27 €
1.8.	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.		
	Zur Zeit: 15 Jahre	3.538,80 €	235,92 €
1.10.	Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		

	Zur Zeit:	20	Jahre	123,11 €	6,16 €
1.11.	Urnenreihengrab gem. § 23 FS*:				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.				
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.164,06 €	77,60 €
1.12.1.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.				
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.164,06 €	77,60 €
1.12.2.	4er UWG Urnenhain FH Poppelsdorf gem. § 26 FS*:				
	Zur Zeit:	15		1.396,87 €	93,12 €
1.13.	Pflegefreie Urnenreihengräber				
	- für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*, - für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*, Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.				
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.904,31 €	126,95 €
1.13.1.	Friedhain (FH Heiderhof) gem. § 29 FS*:				
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.904,31 €	126,95 €
1.15.1.	Memoriamgrab - ULG Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS*:				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene				
	Zur Zeit:	15	Jahre	92,33 €	6,16 €
1.15.2.	Gärtnerei Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*				
	Zur Zeit:	15	Jahre	161,04 €	10,74 €
1.16.	Aschenfeld gem. § 30 FS*				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege.				
	Zur Zeit:	15	Jahre	279,27 €	18,62 €
1.17.	Sterntalerfeld gem. § 31 Abs. 1 FS*				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.				
	Zur Zeit:	10	Jahre	231,51 €	23,15 €
1.18.	Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 31 Abs. 3 FS*				
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene				

Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

Zur Zeit: 15 Jahre 320,25 € 21,35 €

1.19. Kolumbarium gem. § 28 FS*:

Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.

zur Zeit: 15 Jahre 714,57 € 47,64 €

1.20.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei den Tarif-Nummern:	pro Jahr
1.3.1.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*:	96,63 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:	246,09 €
1.12.1.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:	77,60 €
1.12.2.	Urnenwahlgrab Urnenhain FH Poppelsdorf	93,12 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*:	48,63 €
1.21.	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 5 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1.	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	143,45 €
1.21.2.	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	214,79 €
1.22.	Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht. Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* oder eines Urnenwahlgrabes gem. § 26 FS* ohne Bestattungsrecht wird festgesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich. § 42 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).	52,27 €

2.	Gebühren für die Durchführung einer Bestattung	
2.1.	Sargbestattung	
2.1.1.	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.	877,42 €
2.1.2.	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS* Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	501,16 €
2.1.3.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	501,16 €
2.1.4.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	958,74 €
2.1.5.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tiefllage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.040,06 €

2.1.6.	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS:	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein.	590,38 €
2.1.7.	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:	
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt:	
	bei Erstbelegung	590,38 €
	bei Zweitbelegung	660,38 €
2.1.9.	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	877,42 €
2.1.10.	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben.	
	Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt:	54,22 €
	Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	120,17 €
2.2.	Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Urnenbeisetzung	
	- in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS*	
	- in einem Reihengrab gem. § 18 FS*	
	- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS*	
	- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS*	
	- in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*	
	- Friedhain FH Heiderhof gem. § 29 FS	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	271,43 €
2.2.2.	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*	
	- Durchführung der Beisetzung	246,90 €
2.2.3.	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*:	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	246,90 €
	Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personal-kostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt:	54,22 €
2.2.4.	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*:	

	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	246,90 €
2.2.5.	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 Abs.1 FS*:	142,33 €
2.2.6.	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 31 Abs. 3 FS*:	142,33 €
2.2.7.	Beisetzung einer Gebeinekiste	467,71 €
2.3.	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	86,01 €
2.4.	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.	
2.4.1.	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	221,08 €
2.4.1.1.	je Urnenbeisetzung im Friedhain FH Heiderhof	221,08 €
2.4.2.	Je Sargbeisetzung	663,23 €

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen		
3.1.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausrüstung bis max. 45 Minuten.	313,13 €
3.2.	Benutzung einer Kühlzelle (pro Tag)	602,58 €

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien		
4.1.	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.207,01 €
4.2.	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.315,44 €
4.3.	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	216,37 €
4.4.	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	526,01 €
4.5.	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	240,72 €

5. Grabräumung		
<i>Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten</i>		

6. Verwaltungsgebühren		
6.1.	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	45,12 €
6.2.	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	22,56 €
6.3.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1.	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	30,04 €
6.3.2.	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	30,04 €
6.4.	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 6.4.1 bis 6.4.3 beinhalten - Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* - Prüfung der angegebenen Grabanlage - Ausstellen der Genehmigung - Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung - regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grabanlage bis zu deren Entfernung.	
6.4.1.	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	90,12 €
6.4.2.	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	90,12 €
6.4.3.	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	90,12 €
6.5.	Urnenversand (inkl. Porto 65,60 €)	95,64 €
7. Ausstattung		
7.1.	Liegender Gedenkstein	299,29 €
7.2.	Sammelnamensschild für pflegefreie Urnengräber	
7.2.1.	Steintafel Friedhain FH Heiderhof	98,68 €
7.2.2.	Metalltafel Friedhain FH Heiderhof	102,23 €
7.2.3.	Bronzetafel UGA FH Beuel	177,76 €
7.2.4.	Namenstafel Nordfriedhof	90,16 €
7.3.	Einzelnamensschild	
7.3.1.	Gravurschild Zentralfriedhof	44,05 €
7.4.	Verschlussstafel Kolumbarium	176,15 €

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

**8. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund der §§26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 587) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 23,05 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau
entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 23,05 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 34,80 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 589), erhält folgende Fassung:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je angefangene Viertelstd.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter / Beamtin des Einsatzdienstes	15,79 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	21,82 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	26,73 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	7,54 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je angefangene Viertelstd.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	14,33 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	6,14 €
2.3	Drehleiter	26,54 €
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	48,87 €

2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	39,70 €
2.6	Gerätewagen, LKW	22,24 €
2.7	Tierrettungswagen	3,50 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	5,66 €
2.9	Kommandowagen	5,72 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	6,21 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	52,18 €
2.11.2	Feuerlöschboot	61,20 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

10. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Bundesstadt Bonn
Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 25. März 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grundsätzlich gelten als Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne des Absatzes 2 Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Wird für einen Hund der genannten Rassen aufgrund des Nachweises, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, gemäß dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) von der Anlein- und Maulkorbpflicht Befreiung erteilt, wird für die Zeit der Befreiung die erhöhte Steuer nicht erhoben.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag wird für Hunde, die von Empfängern laufender Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden,

- wenn nur ein Hund gehalten wird, eine ermäßigte Hundesteuer in Höhe von 24 Euro,
- wenn zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich eine ermäßigte Hundesteuer in Höhe von 162 Euro für den zweiten Hund,
- wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, zusätzlich für den zweiten und alle weiteren Hunde eine Hundesteuer in Höhe von jeweils 210 Euro erhoben.“

3. § 6 erhält folgende Fassung

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wurde oder der Halter mit dem Hund aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist. Sofern es sich bei dem Aufnahme- oder Zuzugsdatum um den Ersten eines Monats handelt, beginnt die Steuerpflicht an diesem Tag. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert, oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der Haltende mit dem Hund in eine andere Gemeinde zieht. Sofern es sich dabei um den Ersten eines Monats handelt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorangegangenen Monats.

(3) Soweit die Steuer bestandskräftig festgesetzt worden ist, erfolgt eine rückwirkende Änderung nur, wenn die Abmeldung bis zum 31. März des Folgejahres vorgenommen wird.“

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„(3) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen den aktuellen Hundesteuerbescheid der Bundesstadt Bonn die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**42. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2022 (ABl. S. 188), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 126), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	7,34	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	6,61	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	5,14	EUR

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (Reinigungsstufe D) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	10,28	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	9,25	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	7,20	EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**46. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2023**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange-Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABl. S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2021 (ABl. S. 1778) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S. 33), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 128), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

"Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l	jährlich 4.786,50	4.307,85
	660 l	jährlich 2.871,90	2.584,71
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		

1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne			
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l	jährlich	522,16	469,94
	120 l	jährlich	261,08	234,97
	110 l	jährlich	239,32	215,39
	100 l	jährlich	217,57	195,81
	90 l	jährlich	195,81	176,23
	80 l	jährlich	174,05	156,65
	70 l	jährlich	152,30	137,07
	60 l	jährlich	130,54	117,49
	40 l	jährlich	87,03	78,33
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.			
1.3	Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)			
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr			
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße			
	bis zu 240 l		6,39	
	über 240 l		24,29	
1.4	je Beistellsack bei einem Inhalt von			
	70 l		4,30	
1.5	Sonderausstattung			
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße je Gefäß		30,00	
1.5.2	Zugeschirr für Großbehälter		170,20	
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern			
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr mit einem Inhalt von		ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	5 m ³	jährlich	5.439,20	4.895,28
	4 m ³	jährlich	4.351,36	3.916,22
	3 m ³	jährlich	3.263,52	2.937,17
	2 m ³	jährlich	2.175,68	1.958,11
1.6.2	Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.			

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.7	Sonderleistungen	
1.7.1	Vollservice für Altpapiersammelgefäße (12 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	22,20
	660 l	22,20
	240 l	11,10
	120 l	11,10
1.7.2	Vollservice für Biosammelgefäße (24 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	44,40
	660 l	44,40
	120 l	22,20
1.7.3	Bioabfall Vorsortier-Papiertüten 10 Stück	1,00
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	29,27
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	195,10
2.2	Je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	
2.2.1	Haus- und Sperrmüll je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht je angefangene 0,5 m ³ (maximale Anlieferung: 2 m ³)	12,50
2.2.2	Bau- und Abbruchabfälle gem. § 21 der Abfallsatzung bis zu einem Volumen von 100 Litern	12,50
2.2.3	Bau- und Abbruchabfälle gem. § 21 der Abfallsatzung über 100 Liter je angefangene 0,25 m ³ (maximale Anlieferung: 1 m ³)	25,00
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27)	0,57
3.2	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,54
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,73
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,94
3.5	Pestizide (AVV 20 01 19)	2,50

3.6	Säuren (AVV 20 01 14)	2,14
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	2,14
3.8	Fotochemikalien (AVV 20 01 17)	2,14
3.9	Öle und Fette (AVV 20 01 26)	0,57
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08)	2,50
3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10)	1,49
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07)	2,50
3.13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV 16 02 09)	1,73

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**5. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 21.12.2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 591) erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	628,98
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	314,49

1.3 böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten 628,98

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
-----------	---------------------	-------------

1.4 außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km 10,49

1.5 Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.

**2 Notfallrettung;
Inanspruchnahme des Notarztdienstes**

2.1 Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten 489,23

2.2 böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten 489,23

2.3 außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke für das Notarzteinsatzfahrzeug je km 8,16

2.4 Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 2.1 und 2.3 um 25% je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.

**3 Qualifizierter Krankentransport;
Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes
(Krankentransportwagen oder Rettungswagen,
wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)**

3.1 Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel 324,05

3.2 Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt 162,02

3.3 böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten 324,05

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.4	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	5,40
3.5	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Inkubators von/zu einem Krankenhaus inkl. Begleitpersonal	314,49
4.2	Transport von Blut, Blutprodukten, Medikamenten, Transplantaten u.a.	314,49
4.3	vorsorgliche Bereitstellung von Einsatzmitteln auf Anforderung	
4.3.1	vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungswagens je ½ Stunde	314,49
4.3.2	vorsorgliche Bereitstellung des Notarztdienstes je ½ Stunde	244,62
4.3.3	vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens je ½ Stunde“	162,02

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

**45. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

vom 18.12.2023

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der § 1 und 2 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2019 (ABl. S. 760), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag wird für die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen eines Frischwasserbezugzeitraumes eine Gebührenermäßigung gewährt (volle cbm). Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen den Zählerstand am Tag des Einbaus und jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers durch den Wasserversorger binnen 14 Tagen dem Kassen- und Steueramt in Textform zu melden.

Dient der Zwischenzähler zum Nachweis der für die Gartenbewässerung verwendeten Frischwassermengen, muss sich die entsprechende Zapfstelle außerhalb des Hauses befinden. Von der Zapfstelle aus darf keine Einleitungsmöglichkeit in das öffentliche Kanalnetz bestehen (kein Waschbecken, Bodenablauf, Flächengefälle zu einem Kanaleinlauf, Pumpe usw.).

Ist der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder erfordert einen unverhält-

nismäßigen Aufwand, ist die zum Beispiel produktionsbedingte oder betriebsbedingte nicht eingeleitete Wassermenge eines Frischwasserbezugzeitraumes gutachterlich nachzuweisen. Auch die so ermittelten Grundlagen sind binnen 14 Tagen nach Ablesung der bezogenen Frischwassermenge in Textform dem Kassen- und Steueramt zu melden.“

2. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,87 Euro (Schmutzwassergebühr).“

3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung

„Mit der Entscheidung der Bundesstadt Bonn über die erstmalige Beantragung von Absetzungen von Wassermengen im Rahmen der Gartenbewässerung und mit der Entscheidung der Bundesstadt Bonn über die Folgebeantragungen von Absetzungen von Wassermengen im Rahmen der Gartenbewässerung bei turnusmäßigem Zählertausch entsteht eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Entscheidungen der Bundesstadt Bonn, welche keine erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 10 Absatz 7 dieser Satzung erfordern, wie die jährliche Übermittlung der Zählerdaten des im Erstantrag bezeichneten und noch gültig gezeichneten Zählers.

Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Antrag vor Aufnahme der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wurde oder sich auf sonstige Weise vollständig erledigt. Die Verwaltungsgebühr wird mit gesondertem Gebührenbescheid fällig gestellt.“

4. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,43 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

1. Werbeartikel und Merchandisingprodukte

Artikel	Stückpreis in € inkl. MwSt von 7 % bzw. 19 %	Stückpreis netto €	Anmerkungen zu Veränderungen
Touristischer Stadtplan (Deutsch, Englisch)	0,50	0,47	
Touristischer Stadtplan ab 25 Stück (Deutsch, Englisch)	0,20	0,19	
Artikel der Kussmund-Werbelinie:			
Kussmund Plüschlöwe Ole	9,90	7,23	
Kussmund Aufkleber (6 Varianten)	1,90	1,60	
Kussmund Postkarte (18 Varianten)	0,80	0,67	
Kussmund Schlüsselband (2 Varianten)	2,50	2,10	auslaufend
Kussmund Bambus Schlüsselband (2 Varianten)	2,90	2,44	neu
Kussmund Schlüsselanhänger mit Einkaufschip	4,90	4,12	auslaufend
Kussmund Stofftasche (2 Varianten)	3,50	2,94	
Kussmund Papyr-Tasche	29,90	25,13	
Kussmund Frühstücksbrettchen (2 Varianten)	6,50	5,46	
Kussmund Pin (2 Varianten)	2,50	2,10	auslaufend
Kussmund Tasse (2 Varianten)	7,50	6,30	
Kussmund Kölner Stange	5,50	4,62	
Kussmund Kugelschreiber (2 Varianten)	2,50	2,10	
Kussmund Weihnachtskugel	7,50	6,30	auslaufend
Kussmund Tattoo (5er-Pack)	1,50	1,26	
Kussmund Lippenpflegestift	2,50	2,10	
Kussmund T-Shirt (4 Varianten)	14,50	12,18	
Kussmund Lauf-Shirt	14,50	12,19	
Kussmund Taschenschirm	16,90	14,20	
Kussmund Einkaufs-Shopper	3,00	2,52	
Kussmund Coffee to go Becher	8,50	7,14	
Kussmund Notizbuch rot	9,90	8,32	
Kussmund Notizbuch grün	9,90	8,32	
Kussmund Magnet Skyline	4,90	4,12	
Kussmund Kofferband	4,90	4,12	
Kussmund Sportbeutel	7,50	6,30	
Kussmund Fahrradklingel	6,50	5,46	
Kussmund Autoaufkleber Skyline	2,50	2,10	
Kussmund Schutzmaske (2 Varianten)	10,00	8,40	
Artikel der Freude-Werbelinie:			
Freude Aufkleber	1,00	0,84	
Freude Kugelschreiber	1,50	1,26	
Freude Stofftasche	2,50	2,10	

Freude Schreibgerät in Box	9,90	8,32	
Freude T-Shirt	9,90	8,32	auslaufend
Freude Drehorgel	4,90	4,12	
Weitere Verkaufsartikel:			
Bonn Wimmelbuch	12,80 14,00	13,08	neue Buchpreisbindung
Banner-Tasche (2 Varianten) (für Amt 13)	22,50		neu
CD Beethoven's Best	12,90	10,84	
Aufkleber Stadtwappen Bonn	1,00	0,84	
Aquarellstockschirm	19,90	14,54	
Kinderstadtplan Beethoven	0,50	0,47	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen	1,00	0,84	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen ab 25 Stück	0,80	0,78	
Kirschblütenseife	4,50	3,78	
Kirschblütenschutzmaske	6,50	5,46	
Beethovenschutzmasken (3 Varianten)	10,00	8,40	
Beethoven-Quiz	12,80	10,76	
MERIAN Heft	9,90	9,25	
Postkarte mit Bonn-Ansichten (12 Varianten)	1,20	1,00	neu
Angebote in Kooperation mit Dritten:			
BonnRegioWelcomeCard (BRWC) Bonn / BRWC Bonn Familie	10,00 / 19,00	Keine Umsatzsteuer- pflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
BRWC Bonn plus / BRWC Bonn plus Familie	14,00 / 26,00	Keine Umsatzsteuer- pflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
BRWC VRS / BRWC VRS Familie	24,00 / 49,00	Keine Umsatzsteuer- pflicht	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Bonn & Bad Godesberg Große Stadtrundfahrt (Kind / ermäßigt BRWC / voller Preis)	5,00 / 17,00 / 20,00	4,67 / 14,02 / 16,82	Ein Ticket besitzt nach Antritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Gutschein Bonner Personen Schifffahrt Linien-schifffahrt Bonn – Königswinter – Bonn	13,00 / 10,00 / 6,00	12,15 / 9,35 / 5,61	
UN Bonn Badge Reel	5,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	
UN Bonn Badge Holder	5,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	
UN Bonn Metal Cup	6,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	
UN Bonn Bamboos USB-Stick	12,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	
UN Bonn SDG-Wheel Pin	5,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	
UN Bonn SDG Football	49,90	Keine Umsatzsteuer- pflicht	

UN-Bonn VIP Umbrella	29,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn SDG Magnet-Set	13,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN-Bonn Sustainable Umbrella	22,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Baseball Cap	24,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Bonn Tote Bag (Fair Trade)	14,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
UN Cotton Lanyard	5,90	Keine Umsatzsteuerpflicht	
Karnevals-Mottoschal	15,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Saisonartikel
Karnevals-Festabzeichen	4,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	Saisonartikel
Weihnachtsporzellanhaus (3 Varianten)	31,00 / 32,00 / 38,00	26,05 / 26,89 / 31,93	Saisonartikel
Kirschblüten-Bilder	32,00	26,89	
Kirschblüten-T-Shirt	20,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	
Postkarte Kirschblüte	4,00	Keine Umsatzsteuerpflicht	

2. Entgelte für die Durchführung von Fußführungen und Bustouren für Gruppen und Einzelgäste

Fußführungen (max. 20 Personen)

Fußführung in Deutsch (zwei Stunden):	110,00 €
Verlängerungsstunde:	33,00 € (je angefangene Stunde)
Führung in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	120,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	38,00 € (je angefangene Stunde)
Führung zweisprachig:	130,00 €
Verlängerungsstunde für Führung zweisprachig:	40,00 € (je angefangene Stunde)

Bustouren (ohne Beschränkung der Gruppengröße und ohne Buskosten)

Stadtrundfahrt Deutsch (zwei Stunden)	120,00 €
Verlängerungsstunde:	38,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	130,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	43,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt zweisprachig:	140,00 €
Verlängerungsstunde für Stadtrundfahrt zweisprachig:	45,00 € (je angefangene Stunde)

Die Zahlung des Honorars bei den von der Bonn-Information an den/die Gästeführer*in vermittelten Touren erfolgt direkt an den/die Gästeführer*in vor Ort. Auf Wunsch erhält der/die Kunde/Kundin eine Rechnung durch den/ Gästeführer*in. Der Rechnungsbetrag ist dann direkt an den/die Gästeführer*in zu überweisen. Hierbei fällt eine Servicepauschale von 5,00 € an. Liegt der Start- und Endpunkt der vereinbarten Tour außerhalb des Bonner Stadtgebietes (z. B. im Rhein-Sieg-Kreis), wird ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20,00 € erhoben. Liegt der Treffpunkt der Gruppe oder das Ende der Tour außerhalb des Bonner Stadtgebietes, fällt ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 15,00 € an. Für Transferbegleitungen außerhalb

des Bonner Stadtgebietes werden die aktuell gültigen ÖPNV-Kosten und zusätzlich 20,00 € pro angefangene Stunde berechnet. Für Touren, die ab 20.00 Uhr beginnen, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 10,00 €. An gesetzlichen Feiertagen in NRW kann ein Zuschlag bis zu 20,00 € je eingesetzter/m Gästeführer*in erhoben werden.

Eine Umbuchung bereits bestätigter Touren hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit oder des Inhalts ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines/einer geeigneten Gästeführer*in durch die Bonn-Information möglich. Ab 13 Tage vor dem Termin kann eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet werden, die zusammen mit dem Honorar an den/die jeweiligen Gästeführer*in zu entrichten ist. Eine Gästeführerbestellung kann bis 14 Kalendertage vor dem gebuchten Termin kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Kalendertag fällt ein Ausfallhonorar von 70 % des vereinbarten Preises an. Bei Absage am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen wird das gesamte Honorar fällig. Bei Gruppenbuchungen fällt bei der Nutzung eines Audiosystems eine Mietgebühr von je 1,50 € pro Nutzer*in an. Für besondere Kundenwünsche und individuelle Tagesplanungen kann je nach Aufwand ein Servicepauschale bis zu 20,00 € berechnet werden.

Die Bonn-Information bietet demnach Gruppen und Einzelgästen (Dauer in der Regel 2 Stunden), bei einer regulären maximalen Gruppengröße bei Fußführungen von 20 Personen, folgende Thementouren an:

Bonn Touren für <u>Gruppen</u>	Preis (deutsche Sprache)	Ermäßigung	Bemerkung
Bonn - Die große Stadtrundfahrt	120,00 €		Bustour
Bad Godesberg – Im Wandel der Zeit	120,00 €		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Beueler Vierdelstour - Highlights der rechten Rheinseite	120,00 €		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Stadt-Land-Fluss: Bonn und Naturpark Siebengebirge	158,00 €		Bustour zzgl. 10,00 € Servicepauschale
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein I: Kombinierte Stadtführung Bonn und Schifftour bis Königswinter (Dauer ca. 4 Stunden)	176,00 €		Kombinierte Schifftour zzgl. Schifffskosten und Audiosystem pro Person
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein II: Kombinierte Schifftour bis Linz mit Stadtführung in Linz (Dauer ca. 7 Stunden)	275,00 €		Kombinierte Schifftour zzgl. Schifffskosten und zzgl. Audiosystem pro Person
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	110,00 €		zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Über den Dächern von Bonn	110,00 €		zzgl. 10,00 € Servicepauschale
Auf den Spuren Ludwig van Beethoven	110,00 €		zzgl. 10,00 € Servicepauschale, zzgl. Eintritt
Der Leibgardist von Kurfürst Clemens August	110,00 €		
Vom Mittelalter in das 18. Jahrhundert – ein Abendspaziergang durch Bonn	110,00 €		

Auf den Spuren der Römer – Fußtour zu authentischen Orten der Bonner Römerzeit	110,00 €		
Das neue Bonn: Von der Haupt- stadt zum internationalen Zentrum - Fußführung zum Strukturwandel im ehemaligen Regierungsviertel	110,00 €		
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsviertel zur deutschen Demokratiegeschichte	110,00 €		
Werkstatt der Demokratie: Führungen im ehemaligen Plenar- saal des Deutschen Bundestages und anschl. Kurzurkundgang durch das Regierungsviertel	110,00 €		zzgl. 10,00 € Servicepauschale
Villa Hammerschmidt: Von der Industriellen-Villa zum "Weißen Haus von Bonn"	110,00 €		zzgl. 10,00 € Servicepauschale Es gelten Sonderkonditionen für Schulklassen.
Bonn's Südstadt: Durch das Grün- derzeitviertel und umdas barocke Poppelsdorfer Schloss	110,00 €		
Bonn's Szeneviertel: Spaziergang durch die „Bonner Altstadt“ mit ih- ren charmanten Hinterhöfen	110,00 €		
Bad Godesberg – Im Schatten der Godesburg	110,00 €		
Die „Schääl Sick“ – Highlights der rechten Rheinseite	110,00 €		
Frauenpower in Bonn	110,00 €		
Bonn's Alter Friedhof – ein kultur- historisches Juwel, mit anschlie- ßendem kurzen Stadtrundgang	110,00 €		
Drink doch ene met - Bönnsche Kneipengeschichte(n) (Dauer ca. 3 Stunden)	143,00 €		zzgl. Getränkekosten vor Ort (Selbstzahler)
Weihnachtliches Bonn – Advents- brauchtum in der Bonner Innen- stadt	110,00 €		zzgl. Getränke- und Pfandkosten vor Ort (Selbstzahler)
Bonner Weihnachtsmarkt inkl. kulinarischer Genüsse	110,00 €		zzgl. Getränke- und Verzehrkosten vor Ort NEU
Bonn`s grüne Lunge – Streifzug durch den Rheinauenpark	110,00 €		Der/Die Gästeführer*in spendet min- destens 30% seiner Einnahme für diese Tour an den Förderverein vom Haus der Natur.
Bonner Orte der Rechtsprechung – gestern und heute	110,00 €		NEU

Bonn-Touren für <u>Einzelgäste</u>	Preis	Ermäßigter Preis	Bemerkung
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	11,00 €	6,50 €	
Über den Dächern von Bonn – Bonn aus der Vogelperspektive	11,00 €	6,50 €	
Auf den Spuren der Bonner Republik (mit Innenbesichtigung der Villa Hammerschmidt)	13,00 €	9,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsquartier	11,00 €	6,50 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Öffentliche Führungen im Plenar- saal des ehemaligen Deutschen Bundestages (Dauer 1 Stunde)	6,50 €	4,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Werkstatt der Demokratie: Führungen im ehemaligen Plenar- saal des Deutschen Bundestages und anschl. Kurzrundgang durch das Regierungsquartier	11,00 €	6,50 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Ab- reise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein: kombinierte City- und Schiffstour nach Königswinter (Dauer ca. 3 Stunden)	26,50 €* 18,50 €* 18,50 €*	18,50 €*	inkl. Audiosystem, maximal 25 Teilnehmende
Auf den Spuren von Ludwig van Beethoven	11,00 €	6,50 €	
Der Leibgardist von Kurfürst Clemens August	11,00 €	6,50 €	
Auf den Spuren der Römer – Fußtour zu authentischen Orten der Bonner Römerzeit	11,00 €	6,50 €	
Bonn's Südstadt: Durch das Grün- derzeitviertel und um das barocke Poppelsdorfer Schloss	11,00 €	6,50 €	
Bonn's Szeneviertel: Spaziergang durch die „Bonner Altstadt“ mit ih- ren charmanten Hinterhöfen	11,00 €	6,50 €	
Frauenpower in Bonn	11,00 €	6,50 €	
Weihnachtliches Bonn – Advents- brauchtum in der Bonner Innen- stadt	11,00 €	6,50 €	zzgl. Getränke- und Pfandkosten vor Ort (Selbstzahler)
Karnevalistische Busrundfahrt durch Bonn – inklusive Fotostopps mit den Bonner Tollitäten	22,22 €		NEU
3 x Bonn Alaaf Karnevalistische Fußführung durch die Bonner Innenstadt	11,00 €	6,50 €	NEU
Möhneverzähl 200 Jahre Beueler Weiberfast- nacht	11,00 €	6,50 €	NEU

Stadtrundgang mit Orgelführung im Bonner Münster	13,00 €	9,00 €	NEU
Verborgene Orte in Bonn I – Rund um den Münsterplatz	13,00 €	9,00 €	NEU
Verborgene Orte in Bonn II – Rund um das Stadthaus	13,00 €	9,00 €	NEU
Neues Bonn inkl. Besuch des Post Towers	13,00 €	9,00 €	NEU
Kirschblüte für Frühaufsteher - Führung für Fotobegeisterte	11,00 €	6,50 €	NEU

* Höherer Preis aufgrund von Preissteigerung der Schifffahrtsgesellschaft.

- - -

Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 12.12.2023

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

1. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) folgende Entgeltordnung beschlossen

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 12. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 618), erhält folgende Fassung:

6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1 Personal Brandsicherheitswache

6.1.1 pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,90 €

Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.6.2.

6.1.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache

a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 16,68 €

b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 35,60 €

c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.1.1 für die

erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.1.1 abgerechnet

6.2	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	36,20 €
6.3	Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen	
	je angefangene Viertelstunde	22,16 €
6.4	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	23,05 €
6.5	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	23,05 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.6.1 und nach Ziffer 6.6.2 für das Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug bzw. nach Ziffer 6.6.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Fahrzeugbesatzung der Einsatzfahrzeuge entsprechend Ziffer 6.11.2	
6.6	Einsatz von Fahrzeugen	
6.6.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,35 €
6.6.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	14,33 €
6.6.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	26,54 €
6.6.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	8,49 €

6.7	Brandmeldeanlage	
6.7.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage	
6.7.1.1	Grundentgelt	205,63 €
6.7.1.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	21,46 €
6.7.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
6.7.2.1	Grundentgelt	162,71 €
6.7.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	21,46 €
6.8	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
6.8.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot oder Feuerwehrschlüsselrohr	
6.8.1.1	Grundentgelt	198,73 €
6.8.1.2	Grundentgelt, wenn Inbetriebnahme zusammen mit der Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage erfolgt	82,40 €
6.8.1.3	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	20,60 €
6.8.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
6.8.2.1	Grundentgelt	157,54 €
6.8.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	20,60 €
6.8.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
6.8.3.1	ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	198,73 €
6.8.3.2	bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	82,40 €

6.9	Objektfunkanlage (OFA)	
6.9.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage	
6.9.1.1	Grundentgelt	343,39 €
6.9.1.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	38,68 €
6.9.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
6.9.2.1	Grundentgelt	266,03 €
6.9.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	38,68 €
6.10	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis	
6.11	Personal	
6.11.1	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je Person je angefangene Viertelstunde	17,21 €
6.11.2	Fahrzeugbesatzung Einsatzfahrzeuge	
	je Person je angefangene Viertelstunde	15,79 €
6.12	Sonstige Werkstattleistungen	
6.12.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	17,21 €
6.12.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	17,21 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

- - -

Bonn, den 18.12.2023

Dörner
Oberbürgermeisterin

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 14.12.2023

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (**GV. NRW. S. 347**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ass. Klaus-Werner Szesik
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stv. Kaufmännischer Direktor	Herr Johannes Regul
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 75.000 EURO	Finanz- und Rechnungswesen Herr Johannes Regul
- bis zu 25.000 EURO	Personalleitung Frau Ulrike Kolmer
	Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Herr Jochen Weisheit
	Leiter der Abteilung Technik Herr Herbert Theis
	Stellv. Leiter der Abteilung Technik N.N.
- bis zu 10.000 EURO	Wirtschaft und Versorgung Herr Norbert Kentenich
	Stellv. Leiter Personal und Recht Herr Udo Glimm
	Personal und Organisation Frau Christina Simfeld Frau Diana Jülich (Stellenausschreibungen) Frau Anna Mußhake (Stellenausschreibungen)
- bis zu 5.000 EURO	Herr Udo Engelhard (Versorgung) Herr Jörg Fechner (Medizintechnik) Herr Philipp McGinty (Technik) Frau Ursula Schuller-Munteanu (Gutachten) Herr Daniel Strauß (Technik) Herr Ralf Zastrow (Technik) Herr Dr. Michael Schormann (Beauftragung Gutachten gem. § 16.3 MRVG NRW) Herr Dr. Tobias Nickel (Beauftragung Gutach- ten gem. § 16.3 MRVG NRW) Frau Jasmina Lenz (Wirtschaft- und Versor- gung)
- bis zu 1.000 EURO	Öffentlichkeitsarbeit Herr Tillmann Daub

- bis zu 500 EURO

Herr Bawan Hassan (Bibliothek)

Bei Arzneimittleinkauf/Apothekenbedarf

- bis zu 35.000 EURO

Ltd. Apothekerin
Frau Kerstin Seemann

Stellv. Ltd. Apothekerin
Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake

Apothekerin
Frau Zuzana Janouskova

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker
Frau Nora Linden
Frau Vera Ostmann
Frau Lisa Kulas

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 13.10.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 25.10.2023, 55. Jahrgang, Nr. 51, werden widerrufen.

Bonn, 14.12.2023

Der Kaufmännische Direktor und Vorstandsvorsitzende
der LVR-Klinik Bonn

Ass. Klaus-Werner Szesik

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.11.2023	PK-Nr. 7777.5849.3751
Betroffene/r Herr Kyrlyenko, Oleksandr, Elisabethstr. 18, 53177 Bonn	
Datum 13.10.2023	PK-Nr. 7777.3150.0501
Betroffene/r Herr Mehmedov, Osman, Heerstr. 27, 53111 Bonn	
Datum 30.11.2023	PK-Nr. 7777.5823.2923
Betroffene/r Herr Zahrawi, Mahir, Germanenstr. 32, 53175 Bonn	
Datum 06.10.2023	PK-Nr. 7777.5834.6473
Betroffene/r Herr Sommerfeld, Sven Josef, Frankfurter Str. 14, 53840 Troisdorf	
Datum 18.10.2023	PK-Nr. 7777.4893.6804
Betroffene/r Herr El Nagggar, Jaser, Maarbachstr. 72, 53347 Alfter	
Datum 05.12.2023	PK-Nr. 7777.0107.3494
Betroffene/r Herr Codreanu, Denis-Ionut, Fährstr. 3, 53179 Bonn	
Datum 06.12.2023	PK-Nr. 7777.5845.4675
Betroffene/r Herr Paraipan, Ionut, Zur Dörner Brücke 28, 42283 Wuppertal	
Datum 11.09.2023	PK-Nr. 7777.5779.5487
Betroffene/r Herr Alshemeili, Khaled Rashed Sulaiman Alaslay, Vilichgasse 1, 53177 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Dezember 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.09.2023	PK-Nr. 7777.5838.9806
Betroffene/r Dönges, Peter Karl, Rudi-Holberg-Weg 20, 46 119 Oberhausen	
Datum 28.11.2023	PK-Nr. 7777.0129.4164
Betroffene/r Haack, Michael, Am Schloßpark 73, 56 564 Neuwied	
Datum 13.11.2023	PK-Nr. 7777.5838.5703
Betroffene/r Smook, Robert, Nibelungenstr. 13, 53 179 Bonn	
Datum 18.10.2023	PK-Nr. 7777.4880.7737
Betroffene/r Kanzler, René, Ottersring 11, 47 627 Kevelaer	
Datum 15.11.2023	PK-Nr. 7777.4902.4469
Betroffene/r Benyacou, Ahmed, Landgrabenweg 50, 53 343 Wachtberg	
Datum 06.12.2023	PK-Nr. 7777.0139.1801
Betroffene/r Shakir, Mohamad Saeb Shakir, Weinbergstr. 40, 53 545 Ockenfels	

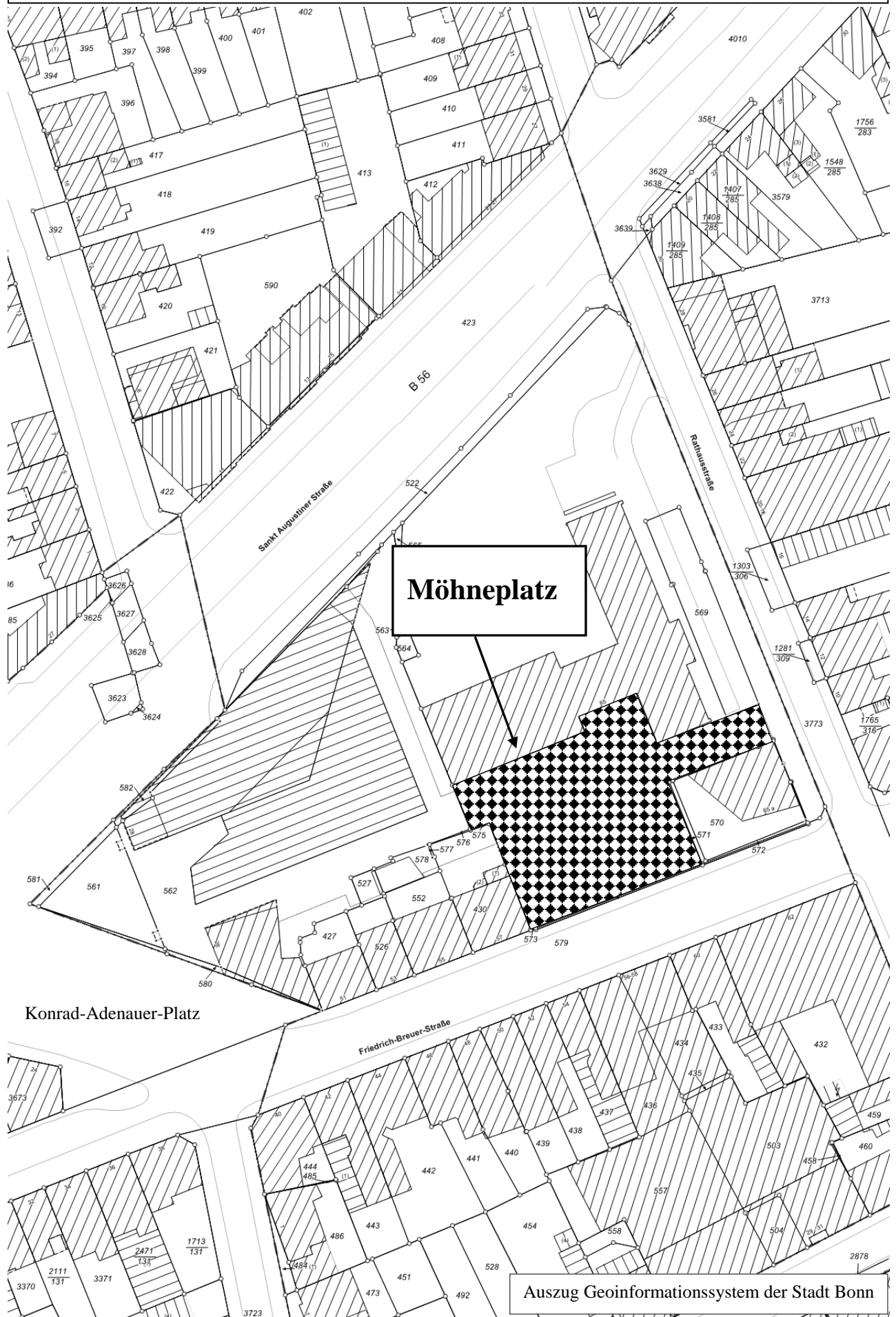
jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **13. Dezember 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Benennung des Platzes vor dem Beueler Rathaus im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte



Auszug Geoinformationssystem der Stadt Bonn

Benennung des Teilbereiches des Rheindammes zwischen Arnoldstraße und Kaiser-Konrad-Straße/Professor-Neu-Allee im Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf und Beuel-Mitte

